

37. Zur Auslegung von Goldklauseln bei hypothekarisch gesicherten Forderungen.

BGB. § 1115.

V. Zivilsenat. Urf. v. 30. April 1932 i. S. Witwe N. u. Gen. (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.). V 319/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind die Erben der am 12. Januar 1931 verstorbenen Frau S. Die Erstbeklagte ist befreite Vorerbin, der Zweitbeklagte Testamentsvollstrecker, die anderen drei Beklagten sind Nacherben des am 10. März 1914 verstorbenen N.

Frau S. erwarb im April 1896 durch Abtretung vier Darlehenshypotheken von zusammen 160000 M., die auf dem Grundstück des

N. lasteten. In der Abtretungsurkunde vom 1. April 1896 wurden neue Zins- und Zahlungsbedingungen für die Hypothekenschulden vereinbart, darunter die Verpflichtung des Darlehensschuldners und Grundstückseigentümers N., sowohl die vier Kapitalien als auch die Zinsen in deutschen Goldmünzen zu bezahlen. Bei der Eintragung der Abtretung wurde diese Verpflichtung im Grundbuch vermerkt.

Die Hypotheken waren im Jahre 1917 fällig. In einer notariell beglaubigten Urkunde vom 19. Oktober 1917 vereinbarte die Gläubigerin G. mit der Erstbeklagten und mit M., dem damaligen Testamentsvollstrecker nach N., folgendes: die bisher auf $4\frac{1}{4}\%$ festgesetzten Zinsen sollten vom 1. April 1918 an auf $4\frac{3}{4}\%$ erhöht werden; die Kapitalien sollten von der Schuldnerseite nicht vor dem 1. April 1923 zurückgezahlt werden; auch die Gläubigerin sollte bei pünktlicher Zinszahlung erst zum 1. April 1923 kündigen dürfen; schließlich sollte die Schuldnerin verpflichtet sein, die vier Kapitalien und die Zinsen in Gold deutscher Reichswährung zu bezahlen. Die Erstbeklagte bewilligte und beantragte die Eintragung des weiteren $\frac{1}{2}\%$ Zinsen und der veränderten Rückzahlungsbestimmung; M. schloß sich ihr an und bewilligte und beantragte gleichfalls die Eintragung der veränderten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen. Frau G. erklärte, sie nehme die Erstbeklagte als Schuldnerin hinsichtlich der 160000 M. nebst Zinsen an, und bewilligte und beantragte ebenfalls die Eintragung der veränderten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen in das Grundbuch. Demnächst wurde bei den Hypotheken eingetragen: „Die Bedingungen sind geändert. Der Zinssatz beträgt vom 1. April 1918 ab $4\frac{3}{4}\%$. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. Oktober 1917 eingetragen am 2. November 1917.“

Die Beklagten sind bereit, die Hypotheken und die zugrundeliegenden Darlehensforderungen auf 40000 G.M. aufzuwerten, und haben auch die von diesem Betrage nach Aufwertungsrecht zu berechnenden Zinsen entrichtet. Die Kläger wollen sich damit aber nicht begnügen. Sie sind der Meinung, daß die Hypotheken mit einer Goldwertklausel ausgestattet und deshalb nicht dem Aufwertungsgefeß unterworfen, sondern auf 160000 G.M. zu bewerten und von diesem Wert mit den vereinbarten $4\frac{3}{4}\%$ zu verzinsen seien. Sie verlangen demgemäß mit der dinglichen und persönlichen Klage die Nachzahlung von zunächst 6100 G.M. rückständiger Zinsen. Die Beklagten sind der

Ansicht, daß die am 1. April 1896 und 19. Oktober 1917 vereinbarten Goldklauseln nur Goldmünzklauseln darstellen, und daß deshalb Kapital und Zinsen lediglich nach den Grundsätzen des Aufwertungsrechts zu berechnen seien.

Beide Vorinstanzen haben den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Hypotheken der Kläger mit einer Goldwertklausel oder nur mit einer Goldmünzklausel ausgestattet sind. Tragen sie eine Goldwertklausel, so ist die Klage wenigstens als persönliche Schuldklage gerechtfertigt (zur dinglichen Seite vgl. neuerdings Mügel in DZB. 1929 Sp. 735 ffg. und Schlegelberger in Gruch. Bd. 71 S. 455 ffg.). Liegt aber lediglich eine Goldmünzklausel vor, so trifft der Rechtsstandpunkt der Beklagten zu, daß die Hypotheken sowohl nach der dinglichen wie auch nach der persönlichen Seite dem Aufwertungsgesetz unterstehen und daß darüber hinausgehende, auf Wertbeständigkeit der persönlichen und dinglichen Rechte gegründete Ansprüche der Kläger entfallen (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 302 unter V; RGZ. Bd. 121 S. 110, Bd. 131 S. 78).

Das Berufungsgericht betrachtet die am 1. April 1896 vereinbarte Goldklausel als eine typische Goldmünzklausel. Dem ist beizutreten. Das Reichsgericht hat in zahlreichen gleichliegenden Fällen diese Auslegung gebilligt (RGZ. Bd. 101 S. 141, Bd. 107 S. 400, Bd. 131 S. 78 u. a.), und zwar ohne Rücksicht darauf, wann solche Klauseln vereinbart waren. Der vereinzelt (insbesondere von Mügel a. a. O. S. 304) vertretenen Auffassung, bei Goldmünzklauseln, die schon vor der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Januar 1902 (RGZ. Bd. 50 S. 145) ausbedungen sind, sei regelmäßig eine auslegende Umdeutung in Goldwertklauseln möglich, ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im Schrifttum (Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 49, Schlegelberger-Harmening AufwG. 5. Aufl. S. 165 Anm. 5) ständig entgegengetreten (RGZ. Bd. 121 S. 110, Bd. 131 S. 78; AufwRspr. Bd. 4 S. 185 Nr. 76, Bd. 5 S. 89 Nr. 35). Muß hiernach die Klausel vom 1. April 1896 als reine Goldmünzklausel angesehen werden, so ist sie durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Sep-

tember 1914 (RGBl. S. 417) unverbindlich geworden. Diese Verordnung stand aber einer neuen Vereinbarung der Goldmünzklausel im Jahre 1917 und ihrer Eintragung im Grundbuch nicht entgegen, während Goldwertklauseln nach wie vor nicht in das Grundbuch eingetragen werden durften (Güthe-Triebel *GBD.* 5. Aufl. Bd. I S. 699flg. Anm. 14; Schlegelberger in *Gruch.* Bd. 71 S. 451flg.; Schlegelberger-Harmering a. a. O.; Wolff *Sachenrecht* 8. Aufl. S. 470flg.; *RGZ.* Bd. 108 S. 176). Es fragt sich somit, ob die am 19. Oktober 1917 vereinbarte und am 2. November 1917 ins Grundbuch eingetragene neue Goldklausel abweichend von der früheren eine (eintragungsunfähige) Goldwertklausel darstellen oder ob sie gleich der früheren, im Jahre 1914 gesetzlich für unverbindlich erklärten Goldklausel lediglich wieder eine (eintragungsfähige) Goldmünzklausel enthalten sollte. Die Antwort kann nur im Wege der Auslegung gewonnen werden. Beide Vorinstanzen glauben den Willen der Vertragsschließenden vom Oktober 1917 im Sinne der Vereinbarung einer Goldwertklausel auszulegen zu müssen. Damit verstoßen sie aber gegen die Grundsätze der §§ 133, 157 *BGB.* Das Berufungsgericht verlegt auch, wie die Revision mit Recht rügt, den § 286 *ZPO.* durch nicht erschöpfende Würdigung des Gesamtergebnisses der Verhandlungen. Eine umfassende Prüfung des Streitstoffes unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte führt zu der Auslegung, daß auch im Jahre 1917 keine Goldwertklausel, sondern nur eine Goldmünzklausel vereinbart worden ist.

Das Berufungsgericht geht mit Recht vom Wortlaut der in der Urkunde vom 19. Oktober 1917 niedergelegten Klausel aus. Es erkennt an, daß die — für solche Klauseln wesentliche (*RGZ.* Bd. 131 S. 78) — Fassung erfahrungsgemäß für eine Goldmünzklausel spricht. Insofern steht ihm die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Seite, in der die Auslegung ganz ähnlich lautender Klauseln nicht nur aus der Vorkriegszeit, sondern auch aus der Kriegs- und der ersten Nachkriegszeit in demselben Sinne stets gutgeheißen worden ist (*RGZ.* Bd. 103 S. 384, Bd. 107 S. 370, Bd. 108 S. 176; *AufwRspr.* Bd. 4 S. 661 Nr. 279). Das Berufungsgericht glaubt aber, daß gerade im vorliegenden Fall besondere Umstände ausnahmsweise eine abweichende Auslegung im Sinne einer Goldwertklausel erforderten. Hier liegt kein Rechtsirrtum ein.

Die Kläger selbst haben zur Rechtfertigung ihrer von den Vor-

instanzen gebilligten Rechtsansicht, daß im Oktober 1917 eine Goldwertklausel ausbedungen worden sei, nur folgendes vorgetragen: Angesichts der Ablehnung des deutschen Friedensangebots von Ende 1916, des Eintritts Amerikas in den Weltkrieg und der Reichstagsverhandlungen vom Juli 1917 sei im Oktober 1917 der Pessimismus über den Ausgang des Krieges und das Schicksal der deutschen Währung bereits weit verbreitet gewesen. Die deutsche Mark habe schon damals im Ausland erheblich unter dem Friedenskurs gestanden. Das sei in deutschen Handelskreisen bekannt gewesen. Insbesondere habe der Rechtsberater der Frau G., ihr Schwiegerjohn B., der 1916 und 1917 im Ausland Reisen gemacht habe und unter dessen Mitwirkung die Vereinbarung vom 19. Oktober 1917 abgeschlossen worden sei, um den schon eingetretenen Wertverfall des deutschen Geldes geruht. Gerade deshalb sei die Fassung der Goldklausel vom Jahre 1917 anders gewählt worden als die Fassung vom Jahre 1896. Hätten die Parteien nicht einen erweiterten und verstärkten Gläubigerschutz beabsichtigt, so hätte für sie und den Notar nicht der mindeste Anlaß bestanden, die Fassung der Goldklausel von 1896 zu ändern.

Diesen Ausführungen sind die Beklagten mit folgender Darstellung entgegengetreten: Die allgemeinen Zeitverhältnisse hätten bei der Wahl der Fassung der Goldklausel im Oktober 1917 keine bestimmende Rolle gespielt. Den Vertragsschließenden sei es nur darauf angekommen, die alte Klausel vom Jahre 1896 neu zu begründen, die durch die Verordnung vom Jahre 1914 außer Kraft gesetzt gewesen sei. Den rechtlichen Unterschied zwischen einer Goldmünzklausel und einer Goldwertklausel habe damals niemand durchschaut, auch nicht Frau G. und ihr Berater B. Andernfalls hätte B. den Willen, mit der Fassung auch den Inhalt der Klausel zu ändern, deutlich hervortreten und in der Urkunde klar zum Ausdruck bringen lassen. Die neue Fassung der Klausel beruhe lediglich auf der Wahl der Worte durch den mitwirkenden Notar, der niemals eine anerkannt eintragungsunfähige Goldwertklausel gewählt und trotzdem einen Eintragungsantrag dieses Inhalts beglaubigt und dem Grundbuchamt eingereicht hätte.

Das Berufungsgericht meint, zunächst spreche schon der „charakteristische Wechsel der Fassung“ des Wortlauts der Goldklausel von 1917 dafür, daß sie mehr bedeuten sollte als die alte Klausel vom Jahre 1896. Auch der Wortlaut der Eintragungsbewilligung und der

Eintragungsanträge in der Urkunde vom 19. Oktober 1917, in denen „von veränderten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen“ die Rede sei, deute darauf hin, daß die „alte Goldmarkforderung“ der Gläubigerin vor dem „Herabsinken zu einer Papiermarkforderung“ gesichert und das Risiko eines „etwaigen Währungsverfalls“ auf die Schuldnerin abgewälzt werden sollte. Schon diese Betrachtung des Wortlauts der Abreden von 1917 wird dem urkundlichen Inhalt der Vereinbarungen nicht gerecht. Wenn anerkannt ist, daß eine Goldklausel, wie sie in der Urkunde vom 19. Oktober 1917 niedergelegt ist, regelmäßig eine reine Goldmünzklausel darstellt, so ist nicht ersichtlich, warum die Wahl dieser Fassung, die auf einem Zufall oder dem Geschmack des Notars und der Vertragsparteien beruhen kann, als „charakteristisches“ Merkmal für den Willen angesehen werden müßte, eine über die Klausel von 1896 hinausgehende Goldwertklausel zu begründen. Unmöglich kann aber aus der Fassung der Eintragungsbewilligung und der Eintragungsanträge etwas für die Ansicht des Berufungsgerichts hergeleitet werden. Die Worte „veränderte Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen“ beziehen sich auf alle neuen Vereinbarungen (Zinserhöhung, hinausgeschobene Fälligkeit, Neubegründung der Goldklausel). Sie gestatten bei unbefangener Betrachtung keinen Rückschluß darauf, daß mit der Goldklausel mehr als die Wiedereinführung der gesetzlich außer Kraft getretenen Klausel vom Jahre 1896 beabsichtigt gewesen sei. Vielleicht könnte der Wortlaut der Eintragungserklärungen sogar gegen die Annahme einer Goldwertklausel verwertet werden. Denn wenn die Gläubigerin S., wie die Kläger behaupten, infolge besonders sachkundiger Beratung schon damals die Entwertung der deutschen Mark durchschaut und den rechtlichen Unterschied zwischen einer Goldmünzklausel und einer Goldwertklausel erkannt hätte, so hätte sie wohl von diesem Standpunkt aus schon im Oktober 1917 im unmittelbaren Anschluß an die Vereinbarung einer Goldwertklausel ihr Gläubigerrecht nicht mehr auf nur 160000 M. beziffern und in der Urkunde davon sprechen dürfen, daß sie die Erstbeklagte „hinsichtlich der 160000 M. nebst Zinsen“ als Schuldnerin annehme. Alles in allem genommen bietet also der Wortlaut der Urkunde zum mindesten keinen Anhalt für die vom Berufungsgericht gebilligte Ansicht der Kläger über die Einführung einer Goldwertklausel im Oktober 1917.

Das Berufungsgericht glaubt weiterhin aber auch aus anderen,

außerhalb des Wortlauts der Urkunde liegenden Umständen eine Unterlage für seine Auslegung gewinnen zu können. Es führt aus: B., unter dessen Mitwirkung der Vertrag vom 19. Oktober 1917 zustande gekommen, sei über die Kursverschlechterung der deutschen Mark im allgemeinen gut unterrichtet gewesen. Er habe daher durch die Vereinbarung einer wertbeständigen Forderung seine Schwiegermutter möglichst gegen eine Wertverschlechterung der Mark schützen wollen. Die bisherige Klausel habe diesen Zweck nicht mehr erfüllen können. Es habe daher nach einem Ausdruck gesucht werden müssen, der mit hinreichender Deutlichkeit den Willen der Gläubigerin in sich verkörperte, das Risiko der Beschaffung eines dem Goldwert der Forderung entsprechenden Gegenwerts in deutscher Reichsmährung auf die Schuldnerin abzuwälzen. Nur so könne die Abänderung der Rückzahlungsbedingungen im Jahre 1917 ihre Erklärung finden. Jedenfalls fehle dafür, daß hierzu das Reichsgesetz vom 4. August 1914 Veranlassung gegeben habe, jeder Anhaltspunkt, zumal da ja anerkanntermaßen Goldklauseln, die in der Zeit nach diesem Gesetz neu vereinbart seien, hiervon überhaupt nicht betroffen worden seien. Ob sich die Schuldnerin bei der Vereinbarung die Erwägungen der Gläubigerin durchweg zu eigen gemacht habe, könne auf sich beruhen bleiben. Soviele habe sie sich immerhin sagen müssen, daß die Abänderung der Rückzahlungsbedingungen nicht den Sinn und die Bedeutung einer Einschränkung der Schuldenhaftung haben könne. Der Hinweis der Beklagten darauf, daß ausdrücklich die Eintragung der neu vereinbarten Goldklausel bewilligt und beantragt worden sei, reiche nicht aus, um den Vertragswillen lediglich im Sinne einer Goldmünzklausel auszulegen. Erfahrungsgemäß habe auch die Goldmünzklausel oft wirtschaftlich dem Zweck dienen sollen, den Gläubiger gegen eine mögliche Entwertung des sonstigen Währungsgeldes zu schützen. Deshalb sei mit dem Hinweis auf die Tatsache der Bewilligung und Beantragung der tatsächlich erfolgten Eintragung der Klausel im Einzelfall für die Auslegung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung noch nichts gewonnen. Da die Beklagten sonst nichts vorgebracht hätten, was gegen die Auslegung der Vereinbarung vom Jahre 1917 als einer „Goldmünz- und Goldwertklausel“ spräche, so sei diese Auslegung gerechtfertigt.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich zu beanstanden. Die Kläger können nur dann mit der Klage Erfolg haben, wenn sie die

Vereinbarung der Goldwertklausel schlüssig dardun, gegen die der Inhalt der Urkunde vom Jahre 1917 erfahrungsgemäß spricht. Dazu reichen aber ihre Behauptungen und die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus. Aus ihnen mag sich vielleicht ergeben, daß der Gläubigerin G. mit einer Goldwertklausel gedient gewesen wäre. Es ergibt sich aber daraus noch nicht, daß die Gläubigerin den klaren Willen gefaßt hätte, an Stelle der früheren Goldmünzklausel eine anders geartete Klausel zu erlangen, daß die Schuldnerin diesen Willen erkannt und sich zu eigen gemacht und daß der so übereinstimmende Wille beider Vertragsteile in der urkundlich getroffenen Vereinbarung erkennbaren Ausdruck gefunden hätte.

Das Reichsgericht hat bei der Würdigung von Goldklauseln ständig betont, daß nicht das einseitige Interesse des Gläubigers an der immerhin ungewöhnlichen und für den Schuldner besonders gefährlichen Goldwertklausel bei der Auslegung den Ausschlag geben darf, sondern daß dabei die Interessen beider Teile gleichmäßig zu berücksichtigen sind, und daß deshalb eine Goldwertklausel nur dann angenommen werden kann, wenn der Wille des Gläubigers, sie zu vereinbaren, deutlich erkennbar in die Erscheinung getreten und vom Schuldner erkannt und angenommen worden ist (RGZ. Bd. 101 S. 141, Bd. 103 S. 384; JW. 1925 S. 1483 Nr. 8; AufwRspr. Bd. 3 S. 452 Nr. 240B). Im vorliegenden Fall fehlt nun schon eine klare Feststellung dahin, daß die Gläubigerin G. im Oktober 1917 aus der wirtschaftlichen Sachkunde ihres Beraters B. zunächst die Rechtskenntnis geschöpft habe, daß die bloße Erneuerung der früheren Goldmünzklausel ihr künftig nicht mehr genüge, und dann den Willen, sich nunmehr durch eine erweiterte Goldwertklausel zu schützen. Wie fern ihr jene Erkenntnis und dieser Wille gelegen haben muß, zeigt ihr vom Berufungsgericht nicht gewürdigter Brief vom 17. Juli 1923, in dem sie — noch in der Hochinflation — wörtlich schreibt, daß „die Goldklausel bei der Erneuerung der Hypothek am 2. November 1917 wiederum erneuert worden“ sei, ohne auch nur andeutungsweise dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß über die „Erneuerung“ hinaus eine „Erweiterung“ oder „Verstärkung“ des Klauselinhalts im Sinne der jetzt von den Klägern vertretenen Ansicht vereinbart worden wäre. Auch die Briefe vom 20. März und 9. Oktober 1925 erwähnen diesen Gedanken noch nicht. Erst im Schreiben vom 4. November 1925 taucht er „ergänzend“ auf. Muß hiernach bereits der Vertragswille

der Gläubigerin, eine Goldwertklausel zu vereinbaren, nach ihren eigenen Rundgebungen ernstlich bezweifelt und jedenfalls als vom Berufungsgericht nicht einwandfrei festgestellt angesehen werden, so fehlt erst recht jeder Anhalt dafür und eine Feststellung dahin, daß die Schuldnerin den etwa so gerichteten inneren Willen der Gläubigerin hätte erkennen können und erkannt hätte und daß jener Wille äußerlich bei der Aufnahme der Urkunde erklärt und in ihr ausgedrückt wäre. Sicherlich mußte und erkannte die Schuldnerin, daß durch die neu vereinbarte Goldklausel ihre Haftung nicht eingeschränkt wurde. Die Feststellung des Berufungsgerichts hierüber ist eine Selbstverständlichkeit, die aber den Schluß auf den Willen der Schuldnerin, sich einer Goldwertklausel zu unterwerfen, noch keineswegs rechtfertigt. Denn auch die erneute Vereinbarung einer reinen Goldmünzklausel würde eine Haftungsbeschränkung gegenüber dem Zustand von 1896 oder gar gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem 19. Oktober 1917 nicht herbeigeführt haben. Und ebensowenig ist einzusehen, warum die anerkannte Rechtsstaftache, daß die Kriegsgesetzgebung vom August und September 1914 die spätere Erneuerung von alten, durch die Verordnung vom 28. September 1914 außer Kraft gesetzten Goldmünzklauseln nicht hinderte, zur Erklärung des Zustandekommens der Vereinbarung vom 19. Oktober 1917 im Sinn einer solchen Erneuerung nicht ausreichen sollte. Wenn aber schließlich das Berufungsgericht dem Umstand, daß die Eintragung der vereinbarten Goldklausel in das Grundbuch bewilligt, beantragt und ausgeführt worden ist, keine maßgebliche Bedeutung für die Auslegung glaubt beilegen zu sollen, so setzt es sich in Widerspruch zu den in fester Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Rechtsgrundsätzen. Immer wieder ist dort betont worden, daß die im Rechtsverkehr bekannte Nichteintragungsfähigkeit einer Goldwertklausel bei der Auslegung von Goldklauseln, deren Eintragung im Grundbuch vorgesehen ist, entscheidend zu Gunsten der reinen Goldmünzklausel spricht, zumal dann, wenn bei der Wahl der Fassung — wie das unstreitig hier der Fall gewesen ist — ein rechtskundiger Notar mitgewirkt hat (RGZ. Bd. 101 S. 141, Bd. 103 S. 384, Bd. 107 S. 400; JW. 1925 S. 1483 Nr. 8; AufwRspr. Bd. 3 S. 452 Nr. 240B). Auch im Schrifttum ist anerkannt, daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Auslegung im Sinn reiner Goldmünzklauseln grundsätzlich geboten ist bei Goldklauseln, die gleichzeitig für die persönliche For-

derung und für das dingliche Hypothekenrecht vereinbart sind (Mügel Aufwertungsrecht S. 303, Quassowski a. a. O. S. 49). In diesem Sinn hat offenbar im vorliegenden Fall zunächst der Notar die Goldklausel aufgefaßt, der bei der Aufnahme der Urkunde vom 19. Oktober 1917 mitwirkte, sie beglaubigte und dem Grundbuchamt einreichte. So hat sie ersichtlich demnächst auch das Grundbuchamt rechtlich beurteilt, daß dem Eintragungsantrag stattgab. Wenn aber diese nächstbeteiligten rechtskundigen Stellen in der Urkunde keinen Anhalt für die Vereinbarung einer Goldwertklausel finden konnten, so müssen auch die Kläger sich damit abfinden, daß ihnen entgegengehalten wird, ein etwa vorhandener innerer Wille ihrer Erblasserin, sich eine Goldwertklausel auszubedingen, sei weder der Schuldnerin noch Dritten gegenüber so deutlich erkennbar erklärt worden, daß die vereinbarte Klausel entgegen der Regel ausnahmsweise nicht als reine Goldmünzklausel bewertet werden könnte. Zum mindesten hieran scheitert die Auslegung des Berufungsgerichts und damit die Klage.